

E: 13.7.20



AEUGST AM ALBIS

Gemeinde Aeugst am Albis, 8914 Aeugst am Albis

Regierungsrat des Kantons Zürich
Staatskanzlei
Neumühlequai 10
8090 Zürich

Aeugst am Albis, 09.07.2020

Umsetzung des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz



Sehr geehrte Frau Regierungspräsidentin
Sehr geehrte Mitglieder des Regierungsrats

Gemeinde Aeugst am Albis
Dorfstrasse 22, Postfach
8914 Aeugst am Albis

T 044 763 50 60
F 044 763 50 69

gemeinde@aeugst-albis.ch
www.aeugst-albis.ch

Das neue Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (kurz: BZG) wird am 1. Januar 2021 in Kraft treten. Es ist an den Kantonen und Gemeinden, das BZG umzusetzen. Dem Gemeinderat von Aeugst am Albis ist es wichtig, dass mit der Einführung der neuen Gesetzgebung weiterhin auf einen gut funktionierenden Zivil- und Bevölkerungsschutz zurückgreifen kann. Gerade die ausserordentliche Lage der letzten Wochen hat gezeigt, wie wichtig der Zivilschutz in einer solchen Situation ist. Unser Zivilschutz, der im Sicherheitszweckverband Albis organisiert ist, hat diesbezüglich eine wertvolle Arbeit geleistet.

Das Funktionieren des Sicherheitszweckverbandes ist mit der Einführung des neuen BZG gefährdet. Die Zivilschutzorganisation Albis wird mit der Einführung des neuen BZG rund die Hälfte der Zivilschutzangehörigen verlieren. Für den Gemeinderat von Aeugst am Albis ist dies ein drastischer Einschnitt. Deshalb fordert er den Regierungsrat auf, umgehend Übergangsbestimmungen zu erarbeiten, um diesen Verlust abzufedern. Die letzten Wochen haben gezeigt, dass der Kanton Zürich ab dem 1. Januar 2021 weiterhin über schlagkräftige Zivilschutzorganisationen verfügen muss. Einen drastischen Abbau und eine langsame Reorganisation können wir uns in Zeiten wie diesen nicht erlauben.

Deshalb unterstützt der Gemeinderat von Aeugst am Albis die beiden Anträge des Sicherheitszweckverbandes Albis und fordert den Regierungsrat des Kantons Zürich auf, die Einführung der Übergangsbestimmungen an die Hand zu nehmen.



Gemeinderat Aeugst am Albis
Gemeindepräsidentin

Nadia Hausheer

Gemeindeschreiber

Vit Styrsky

Beilagen:

2 Anträge des SZV Albis

Kopie an:

 Kantonsrat Zürich, Limmatquai 55, 8001 Zürich



Antrag Erfüllung der Schutzdienstpflicht von 12 Jahren

Worum geht es?

Das neue Bundesgesetz regelt die Dauer der Schutzdienstpflicht.

Wortlaut vom neuen BZG Art. 31 - Erfüllung und Dauer der Schutzdienstpflicht

¹ Die Schutzdienstpflicht ist zwischen dem Beginn des 19. Altersjahres und dem Ende des Jahres, in dem die Person 36 Jahre alt wird, zu erfüllen.

² Sie dauert zwölf Jahre.

³ Sie beginnt mit dem Jahr, in dem die Grundausbildung absolviert wird, spätestens jedoch mit dem Jahr, in dem die Person 25 Jahre alt wird.

Bund und Kantone wollen daher per 31.12.2020 eine Pauschalentlassung sämtlicher AdZS der Jahrgänge 1980 – 1989, ungeachtet der geleisteten Dienstjahre vornehmen. Ausgenommen sind die höheren Unteroffiziere und die Offiziere.

Ziel des Antrages

Im Rahmen der Umsetzung des neuen BZG und der Nutzung der Möglichkeiten von Übergangsbestimmungen gemäss Art. 99 BZG durch den Kanton Zürich wird sichergestellt, dass keine AdZS die nicht das Minimum von 12 Dienstjahren erfüllt haben entlassen werden.

Erläuterung

Bund und Kanton begründen die Pauschalentlassung damit, dass bei der Datenübernahme vom alten Personalverwaltungssystem „OM-Mannschaft“ ins aktuelle System „PISA“ die Einträge der Grundausbildung der einzelnen AdZS nicht korrekt übernommen wurden. Es sei somit im PISA nicht ersichtlich, wer seine Pflicht von 12 Jahren tatsächlich erfüllt hat und wer nicht. Diese Aussage ist haltlos und ist mit dem rechtsstaatlichen Gleichbehandlungsgebot weder vereinbar noch kann sie von den Zivilschutzorganisationen akzeptiert werden.

Antrag

Der Bund und der Kanton Zürich haben sicher zu stellen, dass grundsätzlich kein AdZS mit weniger als 12 Dienstjahren entlassen wird. Die genauen Daten aus den Personalverwaltungssystemen sind korrekt zu ermitteln, dahingehend zu korrigieren und zu ergänzen, dass die Umsetzung des neuen BZG per 1. Januar 2021 korrekt ablaufen kann.



Antrag für Übergangsbestimmungen bei der Reduktion der Dienstdauer.

Das neue Bundesgesetz gibt den Kantonen die Möglichkeit, Übergangsbestimmungen zur Erhaltung der erforderlichen Bestände zu erlassen.

Wortlaut vom neuen BZG Art. 99 Übergangsbestimmungen

¹

²

³ Die Kantone können vorsehen, dass sich für Schutzdienstpflichtige, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits zwölf Jahre schutzdienstpflichtig waren oder 245 Diensttage geleistet haben, die Schutzdienstpflicht bis zum Ende des Jahres, in dem sie 40 Jahre alt werden, verlängert. Die Verlängerung der Schutzdienstpflicht darf nur vorgesehen werden, wenn sie zur Erhaltung des erforderlichen Bestandes notwendig und der Unterbestand eine Folge der Reduktion der Dienstpflichtdauer nach diesem Gesetz ist. Die Verlängerung der Schutzdienstpflicht ist bis längstens fünf Jahre nach Inkrafttreten möglich.

Bund und Kantone wollen per 31.12.2020 eine Pauschalentlassung sämtlicher AdZS der Jahrgänge 1980 – 1989, ungeachtet der geleisteten Dienstjahre vornehmen. Ausgenommen sind die höheren Unteroffiziere und die Offiziere. Dies führt zu massiven Verlusten in den Personalbeständen der Zivilschutzorganisationen. Im Kanton Zürich wird der Bestand per 01.01.2021 um 50% reduziert, sofern die vorgesehenen Übergangsbestimmungen nicht zum Tragen kommen. Dieser Verlust kann mit neu rekrutierten AdZS nicht ausgeglichen werden, da auch bei der Rekrutierung ein massiver Unterbestand zu verzeichnen ist (2019 betrug der Unterbestand über 50%).

Ziel des Antrages

Im Rahmen der Umsetzung des neuen BZG erlässt der Kanton Zürich Übergangsbestimmungen gemäss Art. 99 BZG, um für die anstehenden Entlassungen, im Zusammenhang mit der Reduktion der Dauer der Schutzdienstpflicht, die vom Gesetzgeber geforderten Bestände möglichst zu halten. Für die Jahrgänge 1986 und jünger ist die genaue Dienstzeit zu eruieren. Kein AdZS mit weniger als 12 Dienstjahren wird entlassen. (gestützt auf Art. 31 Abs. 2 BZG)

Übergangsbestimmung für die Entlassung 2020 - 2024

Entlassung per 31.12.2020

- Of und höhere Uof Jahrgang 1980
- Mannschaft und Uof Jahrgänge 1980 – 1984

Entlassung per 31.12.2021

- Of und höhere Uof Jahrgang 1981
- Mannschaft und Uof Jahrgänge 1985
- Mannschaft und Uof Jahrgänge 1986 + 1987 sofern 12 Jahre Dienst geleistet wurden

Sicherheits-Zweckverband Albis



Bezirkszivilschutzstelle
Zivilschutzorganisation Albis
Regionale Führungsorganisation Albis
Periodische Schutzraumkontrolle Albis

Entlassung per 31.12.2022

- Of und höhere Uof Jahrgang 1982
- Mannschaft und Uof Jahrgänge 1986 - 1989 sofern 12 Jahre Dienst geleistet wurden

Entlassung per 31.12.2023

- Of und höhere Uof Jahrgang 1983
- Mannschaft und Uof Jahrgänge 1987 + jünger, sofern 12 Jahre Dienst geleistet wurden

Entlassung per 31.12.2024

- Of und höhere Uof Jahrgang 1984
- Mannschaft und Uof Jahrgänge 1988 + jünger, sofern 12 Jahre Dienst geleistet wurden

Erläuterung

Eine Pauschalentlassung, wie sie vom Bund und Kanton Zürich vorgesehen werden, reduziert die Mannschaftsbestände um 50%. Ein Grossteil der Gruppenführer werden ebenfalls auf einen Schlag entlassen. Dies führt zu massiven Engpässen in der Führung und zu gravierenden Einschränkungen bis hin zur Handlungsunfähigkeit. Die Erfüllung der Leistungsaufträge und die Unterstützung der Partnerorganisationen in Notfällen kann nicht mehr gewährleistet werden. Der Zuwachs von neu ausgebildeten AdZS kann diese Lücken nicht schliessen.

Die ZSO Albis hat daher eine Vergleichstabelle erstellt (siehe Beilage). Bei einer Pauschalentlassung per 31.12.2020, würde die ZSO Albis per 01.01.2021 einen Personalbestand von 51% gegenüber dem Sollbestand ausweisen. Die Corona-Krise hat aufgezeigt, dass eine so starke Reduktion des Zivilschutzpersonals dramatische Folgen haben kann.

Die Verantwortung liegt bei der kantonalen Legislative, hier mittels Übergangsbestimmungen Abhilfe zu schaffen, damit die Leistungsaufträge erfüllt werden können.

Mit einer Staffelung der Entlassungen wie oben erwähnt und damit der Nutzung der Möglichkeit einer 5-jährigen Übergangszeit wie in Art. 99 BZG vorgesehen, wird die Reduktion der Mannschaftsbestände unter Berücksichtigung der Neuzugänge sehr viel kleiner ausfallen.

Antrag

Der Kanton Zürich macht von der Möglichkeit des Erlasses von Übergangsbestimmungen gemäss Art. 99 BZG Gebrauch und sieht eine gestaffelte Entlassung aus der Dienstpflicht (wie oben ausgeführt) im Rahmen der Inkraftsetzung des BZG per 1. Januar 2021 vor.